Merkblatt zur Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

nach den Vorschriften der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) – siehe Rückseite –

Wenn Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen und danach erhalten, müssen sie folgendes beachten:
Nach § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung* in Verbindung mit der EAO haben Sie sicherzustellen, dass das Jobcenter Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.

Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Jobcenter im Rahmen der Vorschriften der EAO.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Vorschriften der EAO:

Wer sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des in der EAO definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, erhält nach § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung* keine Leistungen nach dem SGB II. Dies bedeutet, Sie erhalten keine Regelbedarfe, keine Kosten der Unterkunft, keine Heizkosten und insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II. Mit dem Leistungsentzug endet auch der Krankenversicherungsschutz.

Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit vom Jobcenter für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.

Die übrigen Bestimmungen der EAO gelten nach § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung* entsprechend, d.h. Sie erhalten auch dann keine Leistungen, wenn Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, jedoch Ihre Erreichbarkeit nicht sicherstellen.

Dieses „Merkblatt zur Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit nach den Vorschriften der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO)“ habe Sie am Datum Ihrer Antragstellung elektronisch erhalten und müssen bestätigen, dass Sie dieses zur Kenntnis genommen haben.

Auf diese Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung* werden Sie mit Ihrer Antragstellung ausdrücklich hingewiesen. Mit Ihrer Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie diese Rechtsfolgen zur Kenntnis genommen haben.

*wegen § 77 Abs. 1 SGB II ist § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung weiterhin anwendbar